



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020-0.375.542

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.TÜ/Mag.WEv

Klappe (DW) Fax (DW)  
39202

Datum  
26.06.2020

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabengesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

### **Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:**

- Für Anlagegüter wird die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 30 % geschaffen. Bestimmte Anlagegüter sind davon ausgenommen.
- Auch für Gebäude gibt es für die ersten beiden Jahre der Absetzung eine erhöhte AfA.
- Der Eingangssteuersatz in der Einkommen- bzw. Lohnsteuer wird rückwirkend mit 1.1.2020 von 25 % auf 20 % gesenkt. ArbeitgeberInnen haben bis 30.9.2020 eine Aufrollungsverpflichtung für bereits bezahlte Löhne und Gehälter.
- Der Spitzensteuersatz von 55 % wird bis 2025 verlängert.
- Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für ArbeitnehmerInnen wird von 300 Euro auf 400 Euro erhöht. Das ergibt für ArbeitnehmerInnen eine um 100 Euro höhere Negativsteuer (SV-Bonus) ab dem Veranlagungsjahr 2020.
- Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus werden verfahrensrechtliche Erleichterungen eingeführt, wenn der Absetzbetrag nicht steueroptimal von den Eltern beantragt wurde.
- Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht von 550.000 Euro auf 700.000 Euro erhöht. Zudem werden die Größenkriterien für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Pauschalierung gestrichen, weshalb allein der Einheitswert maßgeblich ist.
- Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte können auf Antrag auf 3 Jahre verteilt werden, was zu einer Gewinnglättung und folglich einem Progressionsvorteil führt.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

- Unternehmen haben die Möglichkeit Verluste aus dem Jahr 2020 bis zu 5 Mio. Euro in die Veranlagungsjahre 2019 und 2018 rückzutragen und folglich mit den dort entstandenen Gewinnen gegen zu rechnen.
- Die Flugabgabe wird für Mittelstreckenflüge auf 12 Euro und für Kurzstreckenflüge auf 30 Euro erhöht.

### **Einschätzung des Entwurfs**

In der Gesamteinschätzung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird betont, dass er für konjunkturstärkende Maßnahmen im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft eintritt. Der Entwurf enthält diesbezüglich für ArbeitnehmerInnen einzelne begrüßenswerte Änderungen.

Insgesamt liegt der Schwerpunkt jedoch bei Unternehmensbegünstigungen, die nur geringe konjunkturstärkende Effekte haben und wenig zielgerichtet sind. Dies gilt in besonderem Maße für die Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft, weil sie nur schwach in Zusammenhang mit der Covid19-Krise bzw. mit der Stärkung der Konjunktur in Verbindung stehen.

Dem gegenüber sind die Instrumente, zur Stärkung des privaten Konsum im Wege der Unterstützung der geringen Einkommen zu wenig ausgeprägt, wobei Überlegungen zur Stärkung des Arbeitsmarktes gänzlich fehlen.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes fehlen eine Reihe von Maßnahmen zur Konjunkturstärkung bzw. zum Weg aus der Krise, die im Wege eines 15-Punkte-Programmes an die Regierungsspitzen übermittelt wurden, insbesondere:

- Erhöhung der Nettoersatzrate
- Corona-Tausender für die HeldInnen der Krise
- Kurzarbeit-Nachfolgeregelung
- Abgeltung der kalten Progression
- steuerliche Detailfragen, die seit einiger Zeit einer Lösung bedürfen

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt fest, dass weder eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) noch eine budgetäre Quantifizierung der Maßnahmen im Begutachtungsprozess mitgeliefert wurden.

## **Zu den vorgesehenen Maßnahmen des geplanten Entwurfs**

### **Arbeitnehmerseitige Maßnahmen**

#### Senkung des Einkommenssteuersatzes von 25% auf 20%

Für Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige wird der Einkommenssteuersatz von 25 % auf 20 % gesenkt. Dies soll rückwirkend ab 1. Jänner 2020 gelten. ArbeitnehmerInnen sollen die bisher zu viel entrichtete Lohnsteuer bis spätestens 30. September durch eine verpflichtende Aufrollung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erstattet bekommen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt explizit das Vorziehen der Absenkung des Einkommenssteuersatzes, welche ursprünglich erst für 2021 geplant war. Auch die verpflichtende Aufrollung durch ArbeitgeberInnen, damit die Entlastung möglichst rasch bei den ArbeitnehmerInnen ankommt, wird befürwortet.

### Abgeltung der kalten Progression ist weiterhin ausständig

Diese Entlastung kann nur ein erster Schritt sein, die maximal 350 Euro jährlich bringt. Seit der letzten echten Tarifsenkung sind mittlerweile über 4 Jahre vergangen, was zu einer beträchtlichen kalten Progression geführt hat. Schätzungen zufolge wird das Ausmaß der Kalten Progression alleine für das Jahr 2020 zwischen 1,5 und 2 Milliarden Euro betragen. Daher hat das lange Zuwarten auf eine Tarifsenkung über Jahre hinweg Kaufkraft entzogen. Diese den ArbeitnehmerInnen und somit KonsumentInnen zurückzugeben würde den privaten Konsum erheblich stärken. Damit wird letztlich die Konjunktur als Ganzes gestärkt, was UnternehmerInnen ebenso hilft. Vielen kleinen Unternehmen sogar mehr, als manche hier umgesetzten Steuerbegünstigungen, die oftmals auf Großbetriebe abzielen.

Der 55 %ige Spitzensteuersatz für Einkommen über 1 Mio. Euro wird bis 2025 verlängert. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt zwar diese Verlängerung, regt aber gleichzeitig auch an diese Regelung unbefristet ins Dauerrecht zu übernehmen.

### Familienbonus Plus soll steueroptimiert werden

Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus wird ermöglicht, dass der Antrag auf den Familienbonus Plus 5 Jahre ab Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides zurückgezogen werden kann, wenn die Berücksichtigung des Absetzbetrages beim anderen Elternteil vorteilhafter ist. Bislang ist dies nur im Rahmen der einmonatigen Beschwerdefrist im Zuge der Bescheidbeschwerde möglich.

In der Praxis zeigt sich, dass der Familienbonus Plus nicht immer steueroptimal aufgeteilt wird. Da die betroffenen Eltern in der Regel Steuerlaien sind, ist es nicht ungewöhnlich, dass die Beschwerdefrist übersehen wird. Zudem wird oftmals nicht von beiden Eltern gleichzeitig ein Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung (oder Einkommensteuererklärung) gestellt, weshalb nicht immer innerhalb der Beschwerdefrist festgestellt werden kann, dass die Beantragung durch den anderen Elternteil optimaler wäre.

Diese Änderung wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund unterstützt, wenngleich die Probleme, die mit einem antragsgebundenen Absetzbetrag einhergehen deutlicher werden. Deshalb sind Transferleistungen als Familienförderung auch aus verwaltungsökonomischer Sicht zu bevorzugen.

Im Sinne der Konjunkturstärkung wird angeregt, auch die im Regierungsprogramm geplante Erhöhung des Kindermehrbetrags auf das Veranlagungsjahr 2020 vorzuziehen und diesen nicht nur auf Alleinverdienende und Alleinerziehende zu beschränken. Aufgrund der gegenwärtigen Situation, in der gekündigte ArbeitnehmerInnen unter Umständen lange keinen Arbeitsplatz finden, ist auch der Entfall der Einschränkung auf Steuerpflichtige, die weniger als 330 Tage im Jahr Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherung oder Grundversorgung beziehen, notwendig. Transfers, die diesen Personen gewährt werden, werden in der Regel vollumfänglich konjunkturwirksam, da hier eine geringe Sparquote zu verzeichnen ist.

Ergänzend zum Familienbonus wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des bestehenden Gesetzeswortlautes für Unterhaltsverpflichtete, deren nicht haushaltszugehörige Kinder beim anderen Elternteil in einem Staat der EU, EWR bzw. der Schweiz leben, keinen Anspruch auf dem Familienbonus Plus besteht, obwohl Anspruch

auf den Unterhaltsabsetzbetrag besteht. Gemäß § 33 Abs 3a steht der Familienbonus Plus für ein Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird und entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien genügt es, wenn dem Grunde nach eine Ausgleichszahlung für Kinder, die in der EU, EWR bzw. der Schweiz leben, zusteht. Da die Kinder nicht bei dem/der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Unterhaltsverpflichteten haushaltszugehörig sind, ist es ihm/ihr nicht möglich einen Antrag auf Familienbeihilfe bzw. eine Ausgleichszahlung zu stellen. Dies kann nur jener Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser wird das in der Regel nicht machen, da keinerlei Bezug zu Österreich besteht. Folglich wird für das Kind keine Familienbeihilfe bzw. Ausgleichszahlung gewährt, weshalb der/die Unterhaltsverpflichtete trotz Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag keinen Familienbonus Plus erhält.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch sowohl zur Verfassung als auch zum EU-Recht.

#### Erhöhung der Negativsteuer

Ab dem Veranlagungsjahr 2020 steht ArbeitnehmerInnen bis zu einem Einkommen von 21.500 Euro ein Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von 300 Euro zu, wobei er ab einem Einkommen von 15.500 Euro linear auf Null reduziert wird. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht somit die Negativsteuer (SV-Bonus) für ArbeitnehmerInnen auf im Allgemeinen bis zu 700 Euro. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Zuschlag auf 400 Euro erhöht, womit auch die Negativsteuer (bzw. SV-Bonus) erhöht wird.

Diese Maßnahme wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund unterstützt, wenngleich in Relation zur Entlastung, die sich durch Absenkung des Eingangssteuersatzes ergibt, die Erhöhung der Negativsteuer (SV-Bonus) zu gering ausfällt. Weiters wird eine äquivalente Erhöhung der Negativsteuer (SV-Bonus) für PensionistInnen im Sinne der Kaufkraftstärkung ebenso angeregt.

Anzudenken wäre außerdem, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag ähnlich wie den Verkehrsabsetzbetrag selbst bereits in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. ArbeitnehmerInnen über der Steuergrenze könnten dann unmittelbar und nicht erst im Zuge der Veranlagung von der Entlastung profitieren.

#### Pendlerpauschale – Homeoffice – Jahressechstelüberschreitungen

Im Rahmen der Covid19-Gesetze wurde u.a. auch geregelt, dass die Pendlerpauschale und die Steuerfreiheit von Zulagen nach § 68 auch in jenen Zeiten zustehen, in denen aufgrund von Kurzarbeit oder Homeoffice keine Arbeitsleistung oder keine Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte vorliegen. Mit vorliegendem Gesetzesentwurf läuft diese Regelung mit 31.12.2020 aus.

Da es sich um eine besondere Maßnahme handelt, ist gegen eine Befristung nichts einzuwenden. Zu bedenken ist jedoch, dass im Falle einer zweiten Infektionswelle auch über das Jahr 2020 hinaus Kurzarbeit oder Homeoffice notwendig sein können. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Pendlerpauschale und die Steuerbegünstigung von Zulagen auch weiterhin angewendet werden kann.

Einfache, und leicht umsetzbare Regelungen, wie ArbeitnehmerInnen die durch die Homeoffice-Nutzung erstandene Kosten steuerlich geltend machen können fehlen zur

Gänze (Arbeitszimmer, nicht vom Arbeitgeber abgegoltene Aufwendungen). Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind hier rasch entsprechende gesetzliche Regelungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit wird es in vielen Fällen bei ArbeitnehmerInnen zu Jahressechstelüberschreitungen kommen. Hier sind ebenfalls entsprechende Regelung zu verankern, sodass bei Fällen der Corona-bedingten Kurzarbeit für die Ermittlung des Jahressechstels, die für die Berechnung der Kurzarbeit zugrundeliegenden laufenden Bezüge maßgeblich sind. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen hinsichtlich der verpflichtenden Aufrollung des Jahressechstels im § 77 Abs 2 und 4a ersatzlos gestrichen werden bzw. ist der Missbrauch über Missbrauchsbestimmungen zu bekämpfen.

### **Unternehmensbezogene Maßnahmen**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erinnert daran, dass gemäß einer parlamentarischen Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu Tage getreten ist, das zum Jahresende 2019 die sofort eintreibbaren Steuerrückstände sowie die Abgabenrückstände bei den Zollämtern insgesamt 2 Mrd. Euro betragen.

Aus dem Entwurf geht nicht hervor, inwieweit die neuen begünstigenden Regelungen im Steuerbereich diese Steuerrückstände berühren.

### **Degressive Abschreibung**

Die im neu eingefügten § 7 Abs 1a EStG eröffnete Möglichkeit der degressiven Abschreibung wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund positiv gesehen, wenn sie insbesondere in Krisenzeiten zur Konjunkturbelebung beiträgt. Wichtig ist jedoch, diese zeitlich zu begrenzen, eine generelle, unbefristete Einführung der angedachten vorzeitigen Abschreibungsmodelle ist abzulehnen. Bei der Umsetzung des Modells muss berücksichtigt werden, dass durch die vorzeitigen Abschreibungsmöglichkeiten bei vielen Unternehmen der potenzielle Verlust 2020 ansteigt. Ein höherer Verlustausweis wirkt sich für Unternehmen hinsichtlich Rating und Kennzahlen negativ aus und könnte damit eine entsprechende Dynamik auslösen.

Der Ausschluss von PKW und Kombis von der Möglichkeit der degressiven Abschreibung wäre zwar aus ökologischen Gesichtspunkten vertretbar, ist jedoch in der vorliegenden Ausführung nicht nachvollziehbar: Was ist die Begründung für den Ausschluss, wenn das gleichzeitig für Traktoren, landwirtschaftliche Zugmaschinen, LKWs und ähnliche Fahrzeuge nicht gilt? Gleichzeitig wiederum werden Fahrschulen und Taxis begünstigt. Eine Kompensation für allfällige von dieser Regelung betroffenen Branchen und die dort Beschäftigten ist im Unterschied zur Argumentation bei den landwirtschaftlichen Begünstigungen nicht vorhanden.

Die degressive Abschreibung bei Anlagen ist ausgeschlossen, wenn weiterhin fossile Energieträger genutzt werden. Defacto bedeutet die vorgesehene Regelung, dass künftige Investitionen der energieintensiven Branchen in Österreich (die fossile Energie verwenden) von der degressiven Abschreibung ausgeschlossen werden. Diese Regelung wird in dieser



Form vom Österreichischen Gewerkschaftsbund abgelehnt, eine konjunkturstabilisierende Wirkung des Entwurfs ist daraus nicht ableitbar.

Es erscheint darüber hinaus notwendig, dass ein Wechsel von der degressiven Abschreibung hin zur linearen Abschreibung begründungspflichtig ist, damit ein beliebiger steueroptimierender Wechsel vermieden wird.

Im Entwurf vorgesehen ist weiters eine degressive Abschreibung auf Gebäude. Will man positive konjunkturelle Effekte erzielen, sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass diese vorzeitige Abschreibung für Gebäude zur Anwendung kommt, wenn mit der Bauausführung nach dem 30. Juni 2020 begonnen wurde. Offen ist, inwieweit damit den Anliegen des Österreichischen Gewerkschaftsbund nach Linderung der Wohnungsnot und den Sanierungsnotwendigkeiten wirksam begegnet wird.

### **Verlustrücktrag**

Im § 124b Z 355 EStG wird die Möglichkeit des Verlustrücktrags geschaffen. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes werden damit dringend notwendige Investitionsanreize nicht getätigt, vielmehr ist mit beträchtlichen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Die Höhe der Steuerausfälle wird voraussichtlich erhebliche Ausmaße erreichen, die Regierung selbst spricht von Kosten in Höhe von 2 Mrd. Euro. Angesichts des Volumens und der erwarteten Mitnahmeeffekte wäre es besser damit die dringend notwendigen öffentlichen Investitionen zu tätigen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Verordnungsermächtigung des Finanzministers, wonach die Verlustberücksichtigung bereits vor der Veranlagung 2020 erfolgen kann, kritisch gesehen. Eine derart weitreichende Regelung muss jedenfalls mittels eines Gesetzes ausreichend determiniert werden.

### **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Analog zu den Regelungen im Einkommensteuergesetz werden im § 26c in der Z 76 ebenfalls die Regelungen über die Möglichkeit eines Verlustrücktrags gesetzlich verankert. Die oben angeführten Kritikpunkte gelten auch hier. Zusätzlich wird auch die großzügige Regelung für Unternehmensgruppen sehr kritisch gesehen. Trotz der zahlreichen Vorteile, die die Gruppenbesteuerung schon jetzt bietet, werden auch die Grenzen für den Verlustrücktrag sehr großzügig festgesetzt. Denn zusätzlich zum Höchstbetrag von 5 Mio. Euro für den Gruppenträger, erhöht sich dieser Höchstbetrag um weitere 5 Mio. Euro für jedes weitere (unbeschränkt steuerpflichtige) Gruppenmitglied.

### **Maßnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft**

#### **Forstwirtschaft**

Die stille Reserve soll in der Forstwirtschaft von derzeit 50 % der Einkünfte aus dem Holzverkauf auf 70 % erhöht werden. Angesichts der niedrigen Holzpreise und der Abnahmeschwierigkeiten, die als Begründung, für die im Mai 2020 in der Forstgesetznovelle vorgesehenen Abnahmeverpflichtung eingebracht wurden, ist diese Erhöhung der stillen

Reserve unverständlich. Die dargelegten Abnahmeprobleme und der Preisverfall stehen im Widerspruch zu einer diesem Vorschlag zu Grunde liegenden hohen Gewinnerwartung.

Angesichts einer derartig großzügigen Regelung soll die Rücklage im Folgejahr wieder aufgelöst werden müssen, bzw. ist eine Begrenzung für eine Erhöhung der stillen Reserve für das Kalenderjahr 2020 festzulegen.

Bei der Einkünftermittlung für die Kalamitätsnutzung (Holznutzung in Folge von Katastrophen) ist der Hälftesteuersatz anzusetzen. Insgesamt gibt es sehr große gesetzliche Spielräume bei den zugrundeliegenden Definitionen, die als Grundlage für allfällige Verordnungen aufgrund der Unbestimmtheit ungeeignet erscheinen.

Trotz der großzügigen Regelung der Forstwirtschaft ist hinsichtlich der Personalkosten bei der Holzbringung keine Vorkehrung gegen Lohn- und Sozialdumping im Entwurf vorgesehen.

Aus den Unterlagen der Regierungsklausur geht hervor, dass die Forstwirte mit einem Volumen von 400 Mio. Euro durch die Allgemeinheit gefördert werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass die bereits jahrelangen Anliegen der Allgemeinheit gegenüber den österreichischen Forstwirten, wie z.B. die Öffnung der Forstwege für Mountainbiken, Reiten und Wandern, sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen, etc. von den Forstwirten und deren Vertretung bislang zurückgewiesen wurden. Es ist an der Zeit im Wege der großzügig bemessenen Regelung zugunsten der Forstwirte Zug um Zug auch die Anliegen der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

### **Massive steuerliche Begünstigungen der Land- und Forstwirtschaft**

Die Begründung dafür ist seitens des Bundesministeriums für Finanzen, dass es verstärkte Risiken in Bezug auf Preis- und Ertragsschwankungen sowie Windwurfkatastrophen gibt. Diese Argumentation stellt auf Symptome ab, systemische Lösungen (biologischer Anbau weitestgehender Verzicht auf den Einsatz chemischer Mittel, verstärkte KundInnenbindung, etc.) werden dabei nicht angedacht.

Gemäß der Einkommensstatistik 2016 gab es 2016 7.263 positive Steuerfälle in der Land- und Forstwirtschaft mit einer Einkommensteuer von 63 Mio. Euro (2017: 7.889 Steuerfälle mit 70 Mio. Euro Einkommensteuer).

Die Sparquote laut letztverfügbaren Grünen Bericht liegt deutlich über 10% der verfügbaren Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft um damit auch deutlich über dem österreichischen Durchschnitt.

### **Buchführungspflicht – Grenze von 550.000 auf 700.000 Euro**

Die im Wege der Änderung der Bundesabgabenordnung vorgesehene Erhöhung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht und der komplette Entfall weiterer Grenzen für die Aufzeichnungspflicht bedeutet eine unverhältnismäßige Ausweitung der steuerrechtlichen Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft. Die Buchführungspflicht wäre demnach für Betriebe erst ab einem Umsatz von mehr als 700.000 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorgesehen und wäre bereits rückwirkend ab 01.01.2018 wirksam. Somit wird für die Beurteilung, ob Bücher geführt werden müssen, einzig auf den Umsatz des Betriebes abgestellt. Werden eindeutige Grenzen wie die zugewiesenen Einheitswerte für die Buchführungspflicht abgeschafft, so liegen den

Finanzbehörden erst dann Informationen vor, wenn die Betriebe die Umsätze sorgsam aufzeichnen und diese entsprechend der Finanzbehörde melden.

Die für die Vollpauschalierung bestehenden Grenzen von 120 Tieren (Großvieheinheiten) und 60 ha bewirtschaftete Fläche bzw. 10 ha Obstanlagen werden gänzlich gestrichen, als Grenze wird lediglich der Einheitswert von 75.000 Euro herangezogen. Gemäß dem Grünen Bericht würde das bedeuten, dass mehr als 96 % der Landwirtschaftsbetriebe in Österreich vollpauschaliert sein würden und keinerlei Aufzeichnungen über die wirtschaftliche Tätigkeit führen müssen. Dies steht in keinem Verhältnis zu den Anforderungen an andere Unternehmen in Österreich, die nach ihren tatsächlichen Gewinnermittlungen besteuert werden. Auch im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der EU ist bereits die derzeit bestehende land- und forstwirtschaftliche Voll- und Teilpauschalierung in Österreich sehr großzügig bemessen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erwartet folgende Wirkung aus obigen Zugeständnissen:

- es wird verstärkt zu Betriebsteilungen kommen, um unterhalb der Pauschalierungsgrenzen zu bleiben
- bei Vollpauschalierung wird es keine Betriebsprüfungen mehr geben – wie wird festgestellt, dass der Betrieb in Zukunft über der Pauschalierungsgrenze ist?
- Kleinere, aufgeteilte Betriebe werfen weniger Gewinn („landwirtschaftliches Einkommen“) ab und weniger Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung

Dazu kommt, dass trotz schwerem Defizit bei der bäuerlichen Pensionsversicherung eine Anhebung der Bauernpensionen erfolgen soll und im Regierungsprogramm darüber hinaus noch Begünstigungen bei den bäuerlichen Krankenversicherungsbeiträgen vorgesehen sind.

### **Gewinnverteilung auf drei Jahre**

Eine Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne bzw. Ermittlung der Einkünfte gibt es weder für andere Unternehmen (mit Ausnahme von KünstlerInnen) noch für ArbeitnehmerInnen und ist daher abzulehnen. Die in der Begründung erwähnten Preis- und Ertragsschwankungen spielen für die Gewinnermittlung der Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe ohnehin keine Rolle, da sie vollpauschaliert nach dem Einheitswert besteuert werden bzw. unter der Einkommensteuergrenze liegen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die aufzeichnungspflichtig sind, haben zumindest wie alle anderen Unternehmen die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibungen, Rücklagen usw. Zudem haben sie laut Grünem Bericht einen außergewöhnlich hohen Anteil an stabilen Einkommen, der sich aus den Agrarförderungen herleitet. So hatten beispielsweise Haupterwerbsbetriebe im Jahr 2018 im Durchschnitt ein Einkommen von rund 54.000 Euro, wovon 23.400 Euro (43 %) als „öffentliche Gelder“ ausgewiesen wurden.

Außerdem sorgen die Ernteversicherungen, deren Versicherungsprämien zu 55 % von den SteuerzahlerInnen mitfinanziert werden, für eine gewisse Sicherheit bei Ernteaufschlägen und glätten daher die angesprochenen klimabedingten Einkommensschwankungen. ArbeitnehmerInnen, die derzeit arbeitslos oder in Karenz sind, können dem gegenüber keinen 3-Jahres-Steuerausgleich machen. Wäre dies möglich, so könnte ein sehr hohes



Jahreseinkommen und die folgenden zwei Jahre Arbeitslosigkeit oder Karenzeiten dazu führen, dass die betroffene ArbeitnehmerIn einen beträchtlichen Anteil ihrer geleisteten Steuer zurückbekommen würde.

## Flugabgabegesetz

Mit der Änderung der Flugabgabe (30 Euro/Ticket bei Kurzstrecke; Distanz unter 350 km; 12 Euro/Ticket für sonstige Flüge) werden ökologische Lenkungseffekte angestrebt. Die durch die beabsichtigte Tarifänderung forcierte Inanspruchnahme von ökologisch günstigeren Alternativen zum Flugverkehr wird begrüßt.

Weitere Maßnahmen, um gegenüber der Bahn vergleichbare und faire Rahmenbedingungen zu schaffen, wurden nicht getroffen. Darunter fällt insbesondere die verbindliche Festsetzung eines kostendeckenden Flugticketpreises, um neben den Schäden für die Umwelt auch das immer größer werdende Problem des Lohn- und Sozialdumpings und dessen Kosten für die Gesamtgesellschaft in den Griff zu bekommen.

Der Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen bleibt schuldig ob bzw. inwiefern bei den von der Flugabgabe betroffenen Flughäfen in Österreich durch den beabsichtigten Rückgang von Kurzstreckenflügen „sunken costs“ entstehen bzw. wie damit in weiterer Folge auch im Interesse der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen kompensatorisch umzugehen ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass wenn Unternehmen in der Krise mit sehr viel Steuergeld gerettet werden, klar sein muss, dass nach der Krise bei guter Gewinnlage von dort die Bereitschaft da sein muss, einen fairen Beitrag zu leisten. Pläne zur Senkung der Körperschaftsteuer und ähnliche kapitalseitige Steuerzugeständnisse sind daher nicht zu rechtfertigen.

Bei aller Unterstützung von konjunkturstabilisierenden Maßnahmen durch die Regierung ist weiters festzuhalten, dass der Entwurf die Frage über die Modalitäten des künftigen Ansatzes zum Ausgleich der Budgetsalden komplett offen lässt. Eine Überwälzung der Lasten auf die ArbeitnehmerInnen bzw. KonsumentInnen sowie im Wege ausgabeseitiger Maßnahmen im Sozialbereich wird abgelehnt – vielmehr muss es faire Beiträge im Wege der Besteuerung großer Vermögen geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann  
Vizepräsidentin



Mag.ª Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin